



Handreichung zur Aufnahme als selbständige Gemeinde in den BEFG

Anschreiben an nicht selbständige Bundesgemeinden, die einen Antrag zur Aufnahme als selbständige Bundesgemeinde in den BEFG stellen.

Es ist ein gutes Zeichen, wenn Gemeinden „erwachsen“ werden und mit der Selbständigkeit die volle Verantwortung für sich selbst übernehmen wollen. Wir sehen darin hauptsächlich ein geistliches Geschehen und freuen uns über das Wirken Gottes unter uns. Wenn dieser Schritt jedoch gegangen wird, bevor wesentliche Voraussetzungen für die Selbständigkeit gegeben sind, kommen auf die Gemeinde Probleme zu, die sie überfordern und im schlimmsten Fall gar scheitern lassen können.

Wichtig ist, dass die Mitglieder der Gemeinde, die die Selbständigkeit anstrebt, zu einer gemeinsamen Vorstellung über Wesen und Gestalt der Gemeinde nach den Aussagen des NT und den aktuellen Gegebenheiten vor Ort finden.

Entsprechend der Verfassung des Bundes entscheidet der Bundesrat als Vertretung aller Gemeinden über Aufnahme als selbständige Gemeinde in den BEFG. Dazu bestimmt die Geschäftsordnung des Bundesrates, dass der Antrag zusätzlich der Empfehlung der bisherigen Muttergemeinde, des Landesverbandes bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und des Präsidiums des Bundes bedarf.

Die antragstellende (Zweig-)Gemeinde sollte möglichst frühzeitig die Leitung des zuständigen Landesverbandes bzw. den Vorstand der AGB über ihre Pläne informieren.

Ziel der nachfolgenden Handreichung ist, wesentliche Voraussetzungen zur Selbständigkeit bewusst zu machen und das Verfahren der Verselbständigung zu erläutern, um so den Gemeinden den Antragsweg zu erleichtern.

Anlagen:

- Antragsanlagen und Antragsweg
- Auszüge aus der Verfassung des Bundes und der Geschäftsordnung des Bundesrates
- Voraussetzungen für die Aufnahme als selbständige Bundesgemeinde im BEFG
- Gesprächshinweise
- Terminplan



Der Antrag zur Aufnahme als selbständige Bundesgemeinde in den BEFG besteht aus folgenden Schriftstücken:

- Schriftlicher formloser Antrag an die Muttergemeinde (oder ersatzweise an die vom Bund beauftragte „Partnergemeinde“).
- Schriftliche Befürwortung des Antrages der (Zweig-)Gemeinde durch die Muttergemeinde im BEFG.
- Protokollauszüge der Gemeindebeschlüsse der antragstellenden (Zweig-)Gemeinde und der Muttergemeinde zur Verselbständigung der (Zweig-)Gemeinde.
- Darstellung der Mitgliederentwicklung der letzten fünf Jahre der antragstellenden (Zweig-) Gemeinde.
- Haushalt der letzten beiden Jahre und Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr der antragstellenden (Zweig-)Gemeinde.
- Aktuell gültige Gemeindeordnung der antragstellenden (Zweig-)Gemeinde.

Antragsweg

Der schriftliche Antrag mit oben genannten Schriftstücken wird über die Leitung des zuständigen Landesverbandes an den Rat des Landesverbandes bzw. über den Vorstand der AGB an die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden gegeben und über die Bundesgeschäftsstelle dem Präsidium des Bundes zur Kenntnis gebracht.

Die Unterlagen müssen bis Anfang September eingegangen sein, wenn die entsprechenden Gremien und abschließend der Bundesrat im Frühjahr des folgenden Jahres über den Antrag entscheiden sollen.

Die Leitung des Landesverbandes bzw. der Vorstand der AGB benennt zwei Mitglieder, die mit den Gemeindeleitungen der Muttergemeinde und der antragstellenden (Zweig-)Gemeinde den Antrag durchsprechen und von diesem Gespräch ein Protokoll erstellen, das sie an die Leitung des Landesverbandes bzw. den Vorstand der AGB weiterleiten.

Die Leitung des Landesverbandes bzw. der Vorstand der AGB entscheidet über eine Empfehlung zu diesem Antrag und informiert die Muttergemeinde und die antragstellenden Zweiggemeinde sowie die Bundesgeschäftsstelle, die diesen Beschluss an das Präsidium des Bundes und an das Präsidium des Bundesrates weiterleitet.

Bei Zustimmung der Leitung des Landesverbandes bzw. des Vorstandes der AGB wird der Antrag dem Rat des Landesverbandes bzw. der Jahresversammlung der AGB zur Bestätigung vorgelegt.



Bei Bestätigung durch den Rat des Landesverbandes bzw. Jahresversammlung der AGB wird der Beschluss der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt, die ihn an das Präsidium des Bundes und an das Präsidium des Bundesrates weiterleitet.

Nach Zustimmung durch das Präsidium des Bundes wird der Antrag in die Tagesordnung für den Bundesrat aufgenommen

Der Bundesrat entscheidet in seiner konstituierenden Sitzung über die Aufnahme als selbständige Bundesgemeinde im BEFG.



Auszug aus der Verfassung des Bundes, Stand 26. Mai 2017

ARTIKEL 2 – Mitgliedschaft von Gemeinden im Bund

- (1) Die Aufnahme von Gemeinden in den Bund erfolgt auf deren Antrag durch Beschluss des Bundesrates.
- (2) Gemeinden scheiden aus dem Bund aus
 - a) durch Austrittserklärung; diese ist wirksam, wenn sie mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Gemeindeglieder der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sein. Die Gemeinden können abweichende Regelungen in ihren schriftlichen Satzungen treffen.
 - b) durch Beschluss des Bundesrates, wenn eine Gemeinde den Grundsätzen und den Aufgaben gemäß der Präambel nicht mehr entspricht.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 Buchst. b bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates.
- (4) Unterschreitet die Mitgliederzahl einer Gemeinde 7 Personen, ist sie aufgelöst.
- (5) Mit der Auflösung verbleibt das Vermögen beim Bund, es sei denn, die Gemeinde hat in ihrer Gemeindeordnung eine anderweitige Regelung zugunsten einer anderen gemeinnützigen Einrichtung getroffen.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Bundesrates, Stand 26. Mai 2017

§ 17 Beschlüsse zu Gemeinden und Einrichtungen

- (1) Die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss gemäß Artikel 2 der Verfassung des Bundes bedarf einer Empfehlung des Rates des zuständigen Landesverbandes bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden sowie des Präsidiums des Bundes und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates.
- (2) Bei Aufnahme bisheriger Zweiggemeinden ist außerdem die Stellungnahme der Muttergemeinde einzuholen. Bei Teilung einer Gemeinde ist für jeden Teil ein Aufnahmebeschluss zu fassen.
- (3) Die Aufnahme einer Einrichtung in den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Verfassung des Bundes und die Aberkennung des Status entsprechend Artikel 19 Abs. 5 der Verfassung des Bundes bedürfen der Empfehlung des Präsidiums des Bundes und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates.



Voraussetzungen für die Aufnahme als selbständige Bundesgemeinde in den BEFG:

1. Die beantragende (Zweig-)Gemeinde stimmt mit den grundlegenden Überzeugungen unseres Gemeindebundes („Rechenschaft vom Glauben“) überein und akzeptiert, dass Verfassungen und Ordnungen des Bundes gem. Art 4 Abs. 4 der Verfassung für sie verbindlich sind. (Alle vom Bundesrat beschlossenen Ordnungen sind auf der Homepage des Bundes veröffentlicht).
2. Die beantragende (Zweig-)Gemeinde hat eine aktuell gültige schriftliche Gemeindeordnung mit Wahlordnung, die sich an der Musterordnung für Gemeinden orientiert und mit der Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. übereinstimmt (Musterordnung liegt vor).
3. Die beantragende (Zweig-)Gemeinde hat eine klare Leitungsstruktur. Einige Mitglieder übernehmen Leitungsaufgaben in der Gemeinde, andere arbeiten in den Arbeitszweigen der Gemeinde mit.
4. Die Aufgaben der Verkündigung, Seelsorge, Lehre und Diakonie für den Aufbau der (Zweig-)Gemeinde sind geregelt.
5. Die (Zweig-)Gemeinde lebt und arbeitet in Versöhnung und Frieden.
6. Die beantragende (Zweig-)Gemeinde nimmt ihre Rechte und Pflichten im Landesverband bzw. in der AGB und im Bund wahr.
7. Die finanziellen Verpflichtungen der beantragenden (Zweig-)Gemeinde werden erfüllt, wobei eine geordnete Kassenführung mit Haushaltsplan gewährleistet wird.
8. Die Gottesdienste und die gemeindlichen Veranstaltungen werden in dazu geeigneten Räumen durchgeführt.
9. Der Antrag zur Aufnahme als selbständige Bundesgemeinde wird in Zweig- und Muttergemeinde mit eindeutigen Mehrheitsverhältnissen (2/3-Mehrheit) in den Gemeindeversammlungen beschlossen.
10. Die (Zweig-)Gemeinde begründet ihren Wunsch auf Selbständigkeit.
11. Die (Zweig-)Gemeinde hat eine stabile Entwicklung genommen.
12. Zwei Vertreter/innen der neu aufzunehmenden Gemeinde besuchen vor der Aufnahme der Gemeinde verpflichtend die Tagung zu Finanz- und Rechtsfragen (Workshopvariante), die jährlich im März in Elstal stattfindet.¹ In diese Tagung ist das „Seminar für Leitungskreise neu aufzunehmender Gemeinden“ integriert.
Die Teilnehmer erhalten einerseits Grundwissen über Finanz- und Rechtsfragen und bekommen gleichzeitig einen Überblick über Führen und Leiten im Kontext des BEFG.
13. Die (Zweig-)Gemeinde beantragt umgehend nach ihrer Verselbständigung bei der Bundesgeschäftsstelle die Vollmacht zur Rechtsvertretung durch die dafür von ihr bestimmten Personen für die Gemeinde. Diesem Antrag wird ein Protokollauszug mit dem entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung beigelegt.

¹ Diese Schulungen sind in Abständen von max. 2 – 3 Jahren wiederkehrend zwingend erforderlich, um die Vorgaben der Finanzbehörden juristisch einwandfrei erfüllen zu können und über Versicherungsfragen auf dem Laufenden zu sein. An diesem Seminar soll auch die mit der Kassenführung beauftragte Person teilnehmen und möglichst der/die Gemeindeleiter/in.



Hinweise für die Mitglieder der Leitung des zuständigen Landesverbandes bzw. der AGB für das Gespräch mit der (Zweig-)Gemeinde

In dem Gespräch sollten sich die Vertreter/innen der Leitung des Landesverbandes bzw. des Vorstandes der AGB davon überzeugen,

- ⇒ dass die beantragende (Zweig-)Gemeinde mit den grundlegenden Überzeugungen unseres Gemeindebundes übereinstimmt (Hinweis auf „Rechenschaft vom Glauben“ und auf die Ordnungen des Bundes)
- ⇒ dass die beantragende (Zweig-)Gemeinde eine aktuell gültige Gemeindeordnung mit Wahlordnung hat, die mit der Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. übereinstimmt.
- ⇒ dass eine ausreichende Anzahl von Gemeindegliedern die Leitung der (Zweig-) Gemeinde übernommen hat und genügend Mitarbeiter in der (Zweig-)Gemeinde aktiv sind.
- ⇒ dass die Aufgaben der Verkündigung, Seelsorge, Lehre und Diakonie für den Aufbau der (Zweig-)Gemeinde geregelt sind.
- ⇒ dass die (Zweig-)Gemeinde in Versöhnung und Frieden lebt und arbeitet.
- ⇒ dass die (Zweig-)Gemeinde ihre Rechte und Pflichten im Landesverband bzw. in der AGB und im Bund wahrnimmt (darüber muß die Gemeinde regelmäßig, evtl. in den Gemeindeversammlungen, informiert werden).
- ⇒ dass die finanziellen Verpflichtungen der (Zweig-)Gemeinde erfüllt werden und eine geordnete Kassenführung mit Haushaltsplan gewährleistet ist.
- ⇒ dass die Gottesdienste und die gemeindlichen Veranstaltungen in dazu geeigneten Räumen durchgeführt werden.
- ⇒ dass die (Zweig-)Gemeinde eine stabile Entwicklung genommen hat.
- ⇒ dass zwei Vertreter/innen der neu aufzunehmenden Gemeinde vor der Aufnahme der Gemeinde verpflichtend die Tagung zu Finanz- und Rechtsfragen (März mit Workshops) inkl. dem „Seminar für Leitungskreise neu aufzunehmender Gemeinden“ besucht haben.²
- ⇒ dass die (Zweig-)Gemeinde eine Begründung für ihren Wunsch auf Selbständigkeit hat.
- ⇒ dass der Antrag auf Verselbständigung mit 2/3-Mehrheit in der Zweig- und Muttergemeinde zustande gekommen ist.
- ⇒ dass die (Zweig-)Gemeinde über die Erfordernis der Bevollmächtigung zur Rechtsvertretung durch den Bund informiert ist und diese umgehend nach der Verselbständigung bei der Bundesgeschäftsstelle beantragen wird.

Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten und der Leitung des Landesverbandes bzw. dem Vorstand der AGB zur Beschlussfassung vorgelegt.

² Diese Schulungen sind in Abständen von max. 2 – 3 Jahren wiederkehrend zwingend erforderlich, um die Vorgaben der Finanzbehörden juristisch einwandfrei erfüllen zu können und über Versicherungsfragen auf dem Laufenden zu sein. An diesem Seminar soll auch die mit der Kassenführung beauftragte Person teilnehmen und möglichst der/die Gemeindeleiter/in.



Terminplan

| Monat | Schritte |
|---------------------|--|
| | Gespräche in der Gemeindeleitung, in denen der Wunsch nach Selbständigkeit deutlich und die Konsequenzen derselben geprüft werden. |
| | Sondierungsgespräche mit der Gemeindeleitung der Muttergemeinde. |
| | Information und Aussprache in der Gemeindeversammlung der Zweiggemeinde. |
| ca. Juni | Beschlussfassung in der darauf folgenden Gemeindeversammlung mit 2/3-Mehrheit. |
| | Antrag an die Gemeindeleitung der Muttergemeinde, den diese befürwortend ihrer Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. |
| | Antrags Erläuterung, Aussprache und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung der Muttergemeinde mit 2/3-Mehrheit. |
| Anfang September | Einreichung des Antrags der (Zweig-)Gemeinde und seiner Anlagen durch die Gemeindeleitung an die Leitung des Landesverbandes bzw. den Vorstand der AGB und als Information über die Bundesgeschäftsstelle an das Präsidium des Bundes. |
| ca. Oktober | Besuch von 2 Mitgliedern der Leitung des Landesverbandes bzw. des Vorstandes der AGB bei den Gemeindeleitungen der Mutter- und (Zweig-)Gemeinde, bei dem sich diese ein Bild von der (Zweig-)Gemeinde und deren Leitung machen, um danach in der entsprechenden Sitzung der Leitung des Landesverbandes bzw. des Vorstandes der AGB ihr Votum zum Antrag abzugeben (siehe Gesprächshinweise). |
| | Protokoll des Gemeindebesuches (wird von den beiden Mitgliedern der Leitung des Landesverbandes bzw. des Vorstandes der AGB erstellt). |
| ca. November | Beschlussfassung der Leitung des Landesverbandes bzw. des Vorstandes der AGB und Information darüber an die Zweig- und Muttergemeinde und an die Bundesgeschäftsstelle. |
| Februar | Ergänzung der Antragsunterlagen: aktueller Mitgliederstand zum 01.01. und aktueller Haushaltsplan. Weitergabe an die Leitung des Landesverbandes bzw. den Vorstand der AGB und an die Bundesgeschäftsstelle. |
| März | Zwei Vertreter/innen der neu aufzunehmenden Gemeinde besuchen vor der Aufnahme der Gemeinde verpflichtend die Tagung zu Finanz- und Rechtsfragen (Workshopvariante), die jährlich im März in Elstal stattfindet. In diese Tagung ist das „Seminar für Leitungskreise neu aufzunehmender Gemeinden“ integriert. Die Teilnehmer erhalten einerseits Grundwissen über Finanz- und Rechtsfragen und bekommen gleichzeitig einen Überblick über Führen und Leiten im Kontext des BEFG. |



| | |
|------------|--|
| | <p>Diese Schulungen sind in Abständen von max. 2 – 3 Jahren wiederkehrend zwingend erforderlich, um die Vorgaben der Finanzbehörden juristisch einwandfrei erfüllen zu können und über Versicherungsfragen auf dem Laufenden zu sein. An diesem Seminar soll auch die mit der Kassenführung beauftragte Person teilnehmen und möglichst der/die Gemeindeleiter/in.</p> <p>www.baptisten.de/angebote-fuer/gemeinden/schulungen/finanzseminare</p> |
| März/April | <p>Vorstellung der (Zweig-)Gemeinde, Begründung des Antrages, Rückfragen und Beschlussfassung bei der Ratstagung des Landesverbandes bzw. bei der Jahresversammlung der AGB.</p> |
| | <p>Weitergabe der Entscheidung des Rates des Landesverbandes bzw. der Jahresversammlung der AGB durch den Leiter des Landesverbandes bzw. den Leiter des Vorstandes der AGB an die Bundesgeschäftsstelle.</p> |
| | <p>Weiterleitung der Entscheidung an das Präsidium des Bundes. Bei Zustimmung des Präsidiums Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung für den Bundesrat.</p> |
| Mai | <p>Vorstellung der (Zweig-)Gemeinde und Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzung des Bundesrates.</p> |
| Juni | <p>Antrag an die Bundesgeschäftsstelle auf Vollmacht zur Rechtsvertretung der Gemeinde.</p> |
| Juni/Juli | <p>Ggf. endgültige Erarbeitung, Diskussion und Beschlussfassung einer Gemeinde- und Wahlordnung (Musterordnungen sind bei Bundesgeschäftsstelle erhältlich) und Weitergabe derselben an die Bundesgeschäftsstelle.</p> |